

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 15 (1831)

20 (17.5.1831)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780633)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 20. Dienstag, den 17. May 1831.

Verfassung des Stedingerlandes im Mittelalter.

(Fortsetzung.)

2) Als freye Leute hatten die Stedinger an ihren Grundstücken das völlige ausschließliche Eigenthum, in dem Sinne, daß sie eine jährliche Erbzinse entrichteten, aber keine Lehnmeyer oder Erbpächter waren. Zwar heißt es bey der Colonie von 1142: „Sie sollen das Gut nicht als das ihrige, sondern als der Kirche und Uns (dem Erzbischofe) gehörig ansehen“; aber es geht vorher: „so viele Güter (mansa) sich dort finden, eben so viele Pfennige (denarii) sollen die Besitzer derselben uns jährlich an Abgaben entrichten“. Durch diese Geldabgaben erkaufen sie sich also das Eigenthum von Grundstücken, die eigentlich und ursprünglich der Bremischen Kirche sollten angehört haben. Auch kommen in derselben Urkunde von 1142. die Besitzungen als Allodialgüter vor, indem es heißt: „Nach dem Tode der Väter sollen die eigentlichen Erbgüter (allochia) sowohl ihren Töchtern als ihren Söhnen zu gleichen Theilen anheim fallen“. Ferner konnten sie als Beweis eines Besitzes, worüber sie freye Hand hatten, die Güter ungehindert mit allen Gerechtsamen und Verpflichtungen, welche daran hastes

ten, jedoch so, daß der Erzbischof den Vorkauf hatte, veräußern, denn es heißt: „Wenn jemand sein Gut, wie es oft die Noth erfordert, verkaufen will: so soll er es zuerst dem Erzbischofe anbieten; schlägt dieser es aus: so kann ein jeglicher Beliebiger es erstehen, jedoch so, daß der Käufer alle darauf ruhende Lasten übernimmt, und die jährlichen Abgaben entrichtet. Wenn dieses Erbeigenthumsrechtes bey den Colonien von 1149, Hulsebe u. f., nicht erwähnt ist: so folgt es von selbst, indem die Colonien im Ganzen übereinstimmend organisiert waren, daher eine Urkunde durch die andere erklärt und ergänzt werden muß, und ebenfalls hierin die sonstigen gewöhnlichen Contractspuncte ausdrücklich aufgenommen worden sind. Das Eigenthumsrecht war auch deshalb bey sehr vielen wohl begründet, weil die meisten ihre Grundstücke von den Hauptunternehmern des Anbaues gekauft hatten. Solche Unternehmer erhielten von dem Erzbischofe einen ganzen Strich, unter der Verfügung, ihn nach Holländerrecht verkaufen zu dürfen, und ihn so unter Colonisten zu vertheilen; wobey denn der Erzbischof, als Oberherr, die Bedingun-



gen vorschrieb. Bey der 1106. gestifteten Colonie finden wir solche Hauptunternehmer nicht, weil die Ankdumlinge nicht gerufen wurden, sondern selbst bitend kamen, und das Wesen des Anbaues damals noch nicht völlig regulirt war. Nachher werden uns genannt: Johann und Simon, Bovo, Friedrich von Mackenstädt, Heinrich und Hermann. Obgleich die Unternehmer selbst eigentlich keine Colonisten waren: so gereichten sie doch dem Erzbischofe zum großen Nutzen, indem die ganze Ausführung der Organisation auf ihnen beruhte, und man ihnen dafür billig einige Vorrechte zustand. Deshalb wurde 1149. die Colonie Hursche den genannten Männern, Johann und Simon, als Käufer zum Eigenthum eingeräumt, und sagt der Erzbischof von dem erstern deutlich: „diesen District habe ich aber dem eben erwähnten Johann, als Käufer, nach Meyerrecht abgetreten, nämlich in dem Sinne, daß er ihn nach demselbigen Rechte auf seine Nachfolger vererben kann“. Bovo wird 1158. als Director, Verkäufer und Richter der Colonie genannt, welche er im Bielande bis Weihe hin gegründet hatte. Friedrich von Mackenstädt wurde 1171. und 1180. die Colonie bey Brinkum, Mackenstädt und Huchting erblich verliehen, so wie man Heinrich und Hermann 1201. mit der Gerichtsbarkeit in der Colonie neben dem Grollande und der zehnten Hufe belehnte. Daß diese Unternehmer aber in Hinsicht ihrer eignen Grundstücke Freyheit von Abgaben und Reallasten werden

genossen haben, läßt sich vermuthen, da doch im Meißnischen die Bauermeister zwey Freyhufen hatten i). Auch werden sie die Zahl des Adels im Stedingerlande vermehrt haben, wenn sie nicht schon vorher Adelige waren.

3) Die Abgaben der Colonisten sind in der Urkunde von 1106. folgendermaßen bestimmt: „und zwar ist der Vertrag so errichtet, daß sie uns jährlich von jeglichem Gute einen Pfennig (solus denarius, oder in der folgenden Urkunde nummus) entrichten sollen — — — dabey sollen sie auch den Zehnten geben, so daß sie von den Früchten die eilfte Garbe (manipulus) von Schafen, Schweinen, Ziegen und Gänsen das Zehnte, wie auch vom Flachse und Honig das zehnte Maas liefern, ein Füllen (poldrum) mit 1. Pfennig, ein Kalb mit $\frac{1}{2}$ Pfennig (obulus oder dimidius nummus) lösen. — — Sie versichern dabey, daß jährlich von jeden hundert Gütern 2 Mark bezahlt werden solle.“ In den folgenden Urkunden wird statt des Honigs der zehnte Bienenschwarm genannt, aber der Abgabe von 2 Mark nicht gedacht.

Bey der Geldleistung erscheint zuerst der Pfennig, eine sehr unbedeutende Abgabe, wenn es der zehnte $\frac{1}{4}$ Grote seyn sollte, welches doch wahrscheinlich für das ganze Gut nicht nennenswerth gewesen seyn würde. Sey nun dieser Pfennig ein goldener der damaligen Zeit, welcher mit einem silbernen Schilling über-

i) v. Wersebe II, S. 1001.

einstimmte, oder ein silberner gewöhnlicher (18 Kupferpfennige = $4\frac{1}{2}$ Gr.), ein silberner (aus der Mark fein 196 Pfennige = $5\frac{1}{2}$ Gr.) oder gleich dem Römischen Denarius circa 9 Gr., oder ein Kreuzpfennig, der mehr Gehalt hatte k): so war doch die Abgabe geringe, indessen doch nicht gar zu geringe, wenn man bey dem Werthe des Geldes die Preise der damaligen Zeit in Betracht zieht, wo man unter andern einen fetten Ochsen für 5 Schillinge, ein Schaf für wenige Grote kaufen konnte l) und man zum Bau der Berner Kirche in Bremen als Collecte in der Regel 1 Gr. gab; ein Kaufmann aber der eine Mark beytrug für einen außerordentlichen Wohlthäter gepriesen ist *). Die zwey Mark, welche jede hundert Hufen zu entrichten hatten, beziehen sich nur auf die Colonie von 1106., welcher dafür eine eigene vorzügliche Gerichtsbarkeit zugestanden war. Alles dieses Geld, wie auch die Entschädigung für einen Theil der Schmalzehnten, wurde um Martini bezahlt.

An Getreidezehnten entrichteten sie den eilften Theil. Dieser wird bey der Colonie von 1106., 1171., 1201., durch „die eilfte Garbe“ (undecimus manipulus), von 1149. — Hursched durch „den eilften Haufen“ (acervum), welche die Holländer Fiehmen (vimmam) nennen, ausgedrückt; wird, obgleich er 1143. bey der Colonie Hasbergen bloß „der Zehnte“ heißt, auch

bey dieser in Uebereinstimmung gewesen seyn. Daß aber statt des gewöhnlichen zehnten der eilfte Theil gezogen wurde, läßt sich nicht anders erklären, als daß der Ackerbau bey dem Ansätze der Colonien selbstredend noch sehr geringe war, und wenn man weiß, daß in den Marschen zuerst vorzüglich Hafer, dann Gerste und endlich Roggen gebaut wurde, indem man den letzteren von der benachbarten Geest holen konnte, zu dessen Transport man sich der alten Hekel soll bedient haben. Da das Land sich überhaupt nur mehr zur Viehzucht eignete, so war man billig genug, wenigstens vorläufig, in Hinsicht des Getreidezehnten zu schonen, konnte oder wollte aber doch nicht ein solches damals ganz gewöhnliches Einkommen der Kirche fallen lassen. Daß aber von Fiehmen (jetzt 100 Garben) die Rede ist, wird daraus entstanden seyn, indem man das Getreide in solchen größeren Haufen zur Bequemlichkeit der Empfänger zusammen legen mochte, auch vielleicht der Fiehmen damals ein Fuhrwerk ausfüllte.

Leichter, als die Getreidezehnten, fiel es den Colonisten, den wahren Zehnten an Vieh (Schmalzehnten) abzugeben, indem sie schon anfänglich bedeutende Viehzucht treiben konnten, weshalb auch fast alles, was in dieselbe hineinschlägt, verzehnet werden mußte. Da aber den Colonisten Füllen und Kälber zur Aufzucht ihres vorzüglichsten Viehstandes dien-

k) Praun, Nachricht vom Münzwesen; Eelking de Belgis P. 141. etc.; Wardas Asgabuch S. 25. l) Renner passim.

*) Old. Bl. 1830. Nr. 25.



ren, die Empfänger hingegen wenigstens die Füllen nicht so vortheilhaft scheinen benutzt zu haben, als Schafe, Ferkel, Gänse, Honig oder Bienenschwärme, die ihnen zum Hausbedarf oder auch zum Verkauf dienten: so handelte man darin wie oben gedacht mit Geld ab. In der Colonie von 1106. wurde Honig geliefert, in den folgenden der zehnte Bienenstock, vielleicht weil man bey dem erstern hingegangen war.

Von sonstigen Abgaben und Dienstleistungen waren die Colonisten gänzlich

(Die Fortsetzung folgt.)

Mein Verfahren, um viele und gute Kartoffeln zu erhalten.

Bekanntlich nehmen die Kartoffeln auch mit einem schlechten wenig gedüngten Boden vorlieb; um aber einen größern Vortheil daraus zu erzielen, wählt der Einsender zu deren Abbau einen guten, mehr hohen, am liebsten einen Lehmsand-Boden, welcher im vorhergegangenen Jahre gut gedünget und mit Rocken bestellt gewesen ist. — Um Jacobi, sobald dieser Rocken gemähet worden, pflügt man das Land ungefähr vier Finger breit tief um, und sät sogenannte Knoll- oder Herbstrüben, jedoch etwas dicker wie gewöhnlich hinein, von denen ein Theil der größten im Herbst zum Gebrauch im Haushalt ausgehoben werden, die übrigen aber den Winter hindurch ruhig in der Erde stehen

bleiben können, die die meiste Zeit durch den Frost pflügen ruinirt zu werden.

Im folgenden Frühjahr, sobald die Erde so weit aufgethauet ist, daß man mit dem Pflug hinein kommen kann, bringe man über dieses zum Pflanzen der Kartoffeln bestimmte Land eine mittelmäßige Quantität guten und frischen Kuhmist, streue denselben gleichförmig auseinander, und pflüge ihn ebenfalls vier Finger breit tief unter.

Sobald dieses geschehen ist, wird vermittelt einer Schaufel der Mist sowohl, als auch die auf demselben gebrachte Erde, beides zusammen in mehr

*) Asegabuch.



vere längliche, 2 Fuß hohe, oben spitz zulaufende, einem Ufer ähnliche Haufen gebracht. Tritt nun die Zeit zum Pflanzen der Kartoffeln heran, welches ungefähr in der Mitte des Aprilmonats ist, so werden diese länglichen Haufen wie Dünger auseinander gestreuet, so tief untergepflügt, damit von der unteren festen Erde ungefähr 5 Fingerbreit tief vom Pfluge aufgenommen und vermittelst desselben über die ausgebreitete Dünger-Erde hergebracht werde.

Durch dieses Verfahren wird bewirkt, daß der Dünger, welcher zu der vorhergegangenen Kockensaat verwendet ist, und seit $1\frac{1}{2}$ Jahren im Untergrunde gelegen hat, nach oben komme, auch damit das Land bis zu der Zeit, da die Kartoffeln sich noch nicht mit ihrem Laube selbst beschatten können, nicht zu sehr austrockne.

Ist nun das Land auf diese Art zu bereiten, so schreitet man zum Pflanzen selbst. Solches geschieht vermittelst eines Spadens, womit man in einer Entfernung von 10 bis 12 Zoll so tiefe Löcher gräbt, daß die darin kommende Kartoffel auf die nach unten gebrachte lockere Dünger-Erde gelegt werden könne. Ist nun eine Reihe Löcher gemacht, und sind die Pflanz-Kartoffeln hineingelegt, so werden solche mit der Erde bedeckt, welche aus den Löchern zu den folgenden Pflanzlingen ausgehoben wird.

Sobald nun diese Pflanzlinge aus der Erde hervor kommen, werden selbige, wo möglich bey trockner Witterung, mit

einer Egde tüchtig durchgeegget, damit die allenfalls noch zurückgebliebenen besser hervor kommen können, auch dadurch das gekeimte Unkraut zernichtet werde.

Nach Verlauf von ungefähr 3 bis 4 Wochen oder auch länger, wenn das Laub der gepflanzten Kartoffeln ungefähr 4 Fingerbreit hoch heran gewachsen ist, wird das Unkraut herausgegäret, und demnächst das Land mit einer kleinen eisernen Hacke nochmals aufgelockert, wodurch auch die Pflanzen zu gleicher Zeit mit etwas Erde angehäuft werden.

Im Herbst, sobald der Stamm und das Laub an diesen Kartoffeln anfängt abzutrocknen, versuche man durch Aufziehen der ersteren ob die daran hängen gebliebenen beim Schütteln abfallen, und ob die Haut der abgefallenen sich mit dem Finger nicht mehr abschieben lasse; alsdann ist es Zeit zur Aushebung.

Während solches geschieht, werden die ausgehobenen Kartoffeln sofort sortirt, so daß die größeren zuerst allein genommen, demnächst auch die mittleren und kleinen wieder eine Sorte bilden. Aus diesen letzteren wird sodann wieder die größte und Mittelsorte genommen, wobei jedoch vorzüglich zu bemerken ist, daß aus diesen bloß diejenige Sorte genommen wird, welche man zum Pflanzen gewählt hat, und die ausgearteten zurück läßt.

Da aber die Kartoffeln eben so wie die meisten Gewächse eine Veränderung des Bodens lieben, so thut man wohl,



einen Theil seiner Aussaat auf trocknen und den andern auf etwas feuchteren Boden zu bringen; wobey man auch den Vortheil genießt, daß man doch wenigstens von einem Theile eine gute Ernte erwarten kann, es möge ein trockner oder ein nasser Sommer eintreten. — Auf nassem Boden ist es aber nicht so vortheilhaft, im Herbst vorher das Land mit Herbstrüben zu besamen, wie auf trockenem Boden; zum Ersatz dieses Verfahrens bedient sich Einsender eines gewöhnlichen Pfluges, woran eine besondere, von ihm erfundene Einrichtung statt findet, die aus einer eisernen Stange bestehet, woran eine kleine Kette von 3 Gelenken, und an dieser wieder ein größerer Ring befindlich ist, welche Stange vermittelst einer Schraube an die Zunge des Pfluggestells angelegt wird. Demnächst ist noch eine eiserne Krampe und ein größerer Schemel zu dieser Einrichtung erforderlich, welches eine Ausgabe von höchstens 36 Gr. beträgt.

Mit diesem Pfluge wird, sobald die Sommerfrucht vom Lande ist, dasselbe auf eine gewisse Art gestoppelt; dieses geschieht dadurch, daß derselbe eine Furche um die andere 4 Fingerbreit tief und circa $1\frac{1}{2}$ Fuß breit aushebt, und die Stoppeln und das allenfalls vorhandene

D — e, den 13. Apr. 1831.

Ankraut auf den stehen gebliebenen Streifen bedeckt.

Nach Ablauf von 5 bis 6 Wochen wird alles bey trockner Witterung mit einer eisernen Egde tüchtig durchgearbeitet, und das Land nach beendeter Wintersaat wie gewöhnlich gepflügt; demnächst im folgenden Frühjahr wieder tüchtig geeget; wenn es Zeit ist die Kartoffeln zu pflanzen, gut Stallmist überher gebracht, wieder gepflügt und die Pflänzlinge nach oben beschriebener Art hineingebracht, die man denn auch eben so behandelt; daß aber auch hier, so wie im Allgemeinen für eine gute Abwässerung muß gesorgt werden, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Zum Beweise, daß das hier angegebene Verfahren bey dem Kartoffelnbau nicht zu verwerthen, muß Einsender noch bemerken, daß er im vorigen Herbst 1830. von 22 Scheffel auf Lehmsandboden gepflanzte gewesenen Kartoffeln, reichlich 270 Scheffel — und von 20 Scheffel, welche auf feuchtem Boden gepflanzt worden 105 Scheffel geerntet habe, auch unter den ersteren sich Knollen befunden, deren jede einzeln über $1\frac{1}{4}$ Pfund gewogen haben, und dabey sehr wohlgeschmackend waren.

H — u.

Die Holler Sielacht.

Bey so schönem, kaum besser zu wünschenden Wetter im April, wie wir solches jetzt gehabt haben, waren vor 20 Jahren fast alle Ländereyen der Holler

Sielacht wasserfrey; jetzt stehen auf einigen Ländereyen derselben noch zwey Fuß Wasser. Im vorigen Jahre schritt man zum Bau einer großen neuen kostspieligen

Wassermühle, in der zuversichtlichen Hoffnung, hiedurch geholfen zu werden. Aber es zeigt sich leider, daß wir weit, sehr weit vom Ziele entfernt sind. Solche Wassermühlen leisten vortreffliche Dienste für einige hundert Jüek Landes; aber die Holler Sielacht umfaßt 3000 Jüek, und zu deren Entwässerung reichen sie nicht hin, obgleich die neue Mühle 5 Fuß Stellung hat, und mit einem Siele, der die erforderliche Ebbe, um zu ziehen, hätte, können sie nicht verglichen werden. Erwarten wir die Abwässerung von den Sielen, so wie sie jetzt beschaffen sind, so werden wir fernerhin, auch bey den trockensten Jahren, unsre Ländereyen erst im Julius, August und September bestellen können, obgleich ein Theil unsrer Ländereyen höher liegt, als die der benachbarten Sielachten, so daß, wenn das Wasser von hier während des Aprils hätte zum Stedinger Siel laufen können, wir jetzt sehr trocknes Land haben würden.

Könnten wir die Einrichtung erhalten, daß unser steinerner Siel auch nur in die Buttler Sielacht dieses Neuenhuntoorf verlegt würd.

Holle, den 7. May 1831.

de, so würde uns auch noch geholfen, und unser Glück würde sehr groß seyn. Die Kosten dieser Einrichtung würden wohl die der neuen Mühle nicht übersteigen.

Die unglücklichen Holler erkennen mit gerührtem Herzen die große Wohlthat, welche ihnen der gnädigste Landesvater hat widerfahren lassen durch den neuen Canal bey Drielake, wodurch das Wasser der Klostermark, womit sie seit langen Jahren zu kämpfen hatten, in die Hunte geleitet worden. Sie haben nunmehr auch das Zutrauen zu der unerschöpflichen Gnade desselben, daß Er seine Ráthe auffordern werde, die besten Mittel ausfindig zu machen, wie die Gegend vom Regenwasser könne befreuet werden. Diese Männer vom Fach werden es schon ausmachen, ob der vorgeschlagene und in diesen Blättern viel besprochene Canal in die Jade den Zweck, das Oberwasser abzuleiten, erfüllen würde, und ob die Kosten desselben nicht zu groß seyn, und namentlich der Beitrag dazu die schwachen Kräfte der armen Holler nicht übersteigen würde.

Harm Wiechmann, Bauervogt.

A n f r a g e

wegen der Schädlichkeit des Berberizen-Strauches.

Es ist eine, wenn gleich nicht unbestrittene doch ziemlich allgemein anerkannte Erfahrung, daß der in der Nähe von Berberizen-Sträuchern (*Berberis vulgaris*)

wachsende Kocken bald nach der Blüthezeit dieses Strauches vom Kost befallen wird, verkümmert und oft ganz zu Grunde geht. Man schreibt dies dem Blü-



thenstaube der Berberize, richtiger aber wohl einer Schmarozpflanze zu, die grade in der Blüthenzeit des Strauches auf demselben am üppigsten florirt. Daher ist in manchen Ländern verboten, dies Gesträuch in der Nähe von Neckern zu pflanzen, wo Kocken gebauet wird. — Auch zu Schortens in Jeerland will man seit einigen Jahren die Erfahrung gemacht haben, daß in der Nähe einer Berberizen, Hecke der Kocken in einem Umkreise von 60 bis 80 Ruthen jährlich verdorben wird, wo sonst, ehe diese Hecke stand, dieser Nachtheil nie war verspürt worden. — Zu Horsten in Ostfriesland soll dies Gesträuch wegen seiner nachthei-

ligen Wirkungen auf oberlichen Befehl allenthalben ausgerottet, und davon der gedeihlichste Erfolg verspürt seyn.

Sollte jemand auch in andern Gegenden des Herzogthums ähnliche Erfahrungen wegen des Berberizenstrauches gemacht, oder Untersuchungen über die vermuthliche Entstehung der behaupteten Schädlichkeit desselben angestellt haben, oder im Stande seyn, über die dagegen in andern Ländern ergangenen Verordnungen das Nähere anzugeben, so wird derselbe ersucht, seine desfallsigen Erfahrungen, Kenntnisse und Notizen baldmöglichst für diese Blätter mitzutheilen.

Aufforderung und Bitte.

Die Oldenburgischen Blätter Nr. 25. 28. 29. 36. und 39. vom Jahre 1821. enthalten einen Aufsatz, das Oldenburgische Wunderhorn betreffend. Der Aufsatz ist aber nicht vollendet erschienen, indem die in Nr. 39. angekündigte Fortsetzung noch nicht erfolgt ist. Was nun auch den Herrn Verfasser bis jetzt abgehalten oder veranlaßt haben möge, die Fortsetzung und den Schluß dieser, die vaterländische Geschichte betreffenden interessanten Abhandlung dem Publico vorzuenthalten, so hofft man doch,

daß der Herr Verfasser es nicht ungütig aufnehmen werde, wenn die Bitte und Aufforderung an ihn ergeht, die Wünsche des Publicums in Erfüllung gehen zu lassen.

Der Einsender dieses wird dagegen sich angelegen seyn lassen, nach der in Nr. 28. der Oldenb. Blätter von 1821. gegebenen Anleitung, über die Zuschriften des Oldenb. Wunderhorns die zuverlässigsten Nachrichten sich zu verschaffen.

